



Gemeindeordnung (GO)

vom 1. Januar 2017
(Teilrevision per 1. September 2021)

Rev. 2021/V4 28.04.2021
(nach Vorprüfung Kanton)

Inhalt

Präambel.....	6
1. Einleitung.....	6
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	6
§ 2 Bestand	6
§ 3 Aufgaben	6
2. Gemeindeangehörige	7
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht.....	7
§ 5 Datenschutz.....	7
3. Organisation der Gemeinde.....	7
3.1. Allgemeine Organisation	7
3.1.1. Allgemeines	7
§ 6 Organe	7
§ 7 Geschäftsverkehr.....	8
§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung.....	8
§ 9 Einberufung der Behörden.....	8
§ 10 Beschlussfähigkeit.....	8
§ 11 Protokollführung und Genehmigung	8
§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen.....	8
3.1.2. Wahlen und Abstimmungen.....	9
§ 13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit	9
§ 14 Urne	9
§ 15 Form der Wahlen und Abstimmungen.....	9
§ 16 Abstimmungen.....	9
§ 17 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden.....	9
§ 18 Stimmgleichheit	9
3.1.3. Archiv	9
§ 19 Archiv	9
3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation.....	10
3.2.1. Politische Rechte.....	10
§ 20 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	10
§ 21 Petition	10

§ 22	Motion und Postulat (Vorstösse)	10
§ 23	Dringlichkeit	10
§ 24	Interpellation	11
§ 25	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	11
§ 26	Obligatorische Urnenabstimmung	11
§ 27	aufgehoben	11
§ 28	Urnenwahl	11
3.2.2.	Gemeindeversammlung	12
§ 29	Befugnisse	12
§ 30	Vorbereitung der Traktanden	12
§ 31	Versammlungsleitung	12
§ 32	Vorbereitungshandlungen	12
§ 33	Verhandlungsablauf	13
3.2.3.	Rechnungsprüfung	13
§ 34	Rechnungsprüfung	13
3.2.4.	Gemeinderat	13
§ 35	Zusammensetzung	13
§ 36	Ersatzmitglieder	13
§ 37	Befugnisse	13
3.2.5.	Ressortsystem	14
§ 38	Ressortsystem	14
4.	Kommissionen	15
§ 39	Ständige Kommissionen	15
§ 40	Nichtständige Kommissionen	15
§ 41	Zusammensetzung	15
§ 42	Aufgaben und Kompetenzen	15
§ 43	Konstituierung	16
§ 44	Teilnahmerecht Ressortleiter	16
5.	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	16
§ 45	Dienstverhältnis	16
§ 46	Gemeindepräsident	16
§ 47	Verwaltungsleiter	17
§ 48	Bereichsleiter Administration (Funktion Gemeindeschreiber)	17
§ 49	Bereichsleiter Finanzen (Funktion Finanzverwalter)	17
§ 50	Bereichsleiter Bau	17
§ 51	Bereichsleiter Bildung (Funktion Schulleiter)	18

6.	Finanzhaushalt	18
§ 52	Internes Kontrollsystem	18
§ 53	Finanzplan	18
§ 54	Budget.....	18
§ 55	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum.....	18
7.	Unternehmen	18
§ 56	Gemeindeunternehmen	18
§ 57	Ausgestaltung.....	18
§ 58	Reglement	19
§ 59	Ertragsüberschüsse.....	19
§ 60	Aufwandüberschüsse	19
§ 61	Verantwortung und Aufsicht.....	19
§ 62	Leistungsvereinbarungen und Controlling.....	20
7^{bis}	Zuständigkeit für Beglaubigungen	20
§ 62 ^{bis}	Beglaubigungen.....	20
8.	Zusammenarbeit der Gemeinden	20
§ 63	Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände	20
§ 64	Formen der Zusammenarbeit	20
9.	Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet ...	21
§ 65	Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet.....	21
10.	Beschwerderecht	21
§ 66	Beschwerderecht	21
11.	Schlussbestimmungen	21
§ 67	Aufhebung bisherigen Rechts.....	21
12.	Inkrafttreten	21
§ 68	Inkrafttreten	21

Anhang II: Organigramm Gemeindeorganisation26

**Anhang III: Öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände,
Mitgliedschaften27**

Anpassungen per:
01. September 2021

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neuendorf – gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs.1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 – beschliessen im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,

folgende

Gemeindeordnung (GO)

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

1 [SA1] Diese Gemeindeordnung regelt

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

1 Die Einwohnergemeinde Neuendorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;

- b) die Öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Ver- und Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

3 Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Anmeldung vorzunehmenden Verrichtungen eine Gebühr, die im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Neuendorf, welches durch die Gemeindeversammlung beschlossen wird, festgelegt wird.

§ 5 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Allgemeines

§ 6 Organe

1 Organe der Einwohnergemeinde sind

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
 - 3. das Rechnungsprüfungsorgan;

- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.
2 Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

§ 7 Geschäftsverkehr

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
2 Eingehendere Regelungen trifft der Gemeinderat in Pflichtenheften.
3 Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung sind schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
4 Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderats und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.
2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich.
2 Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.
3 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.2. Wahlen und Abstimmungen

§ 13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

1 Das Gesetz über die politischen Rechte bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.

2 Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.

§ 14 Urne

1 Das Verfahren der Urnenwahl und –abstimmung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

2 Urnenwahlen von Gemeindebehörden sind nach dem Proporzwahlssystem vorzunehmen.

3 Bei der Wahl des Gemeinderats bleiben die §§ 126 - 127 GG vorbehalten.

§ 15 Form der Wahlen und Abstimmungen

1 In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.

2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

3 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 16 Abstimmungen

1 Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

2 Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

§ 17 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

§ 18 Stimmgleichheit

1 Bei der Wahl entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.

2 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

3.1.3. Archiv

§ 19 Archiv

1 Die Gemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.

2 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3 Anforderungen an das Archivwesen werden vom Departement in Richtlinien geregelt.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

§ 20 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

1 Wer stimmberechtigt ist, kann

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 21 Petition

1 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 22 Motion und Postulat (Vorstösse)

1 Die Motion oder das Postulat ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

2 Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und durch den Antragsteller mündlich begründen zu lassen.

4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 23 Dringlichkeit

1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass der Vorstoss sofort begründet wird.

2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderats abgestimmt, ob der Vorstoss erheblich erklärt werden soll.

3 Wird der Vorstoss erheblich erklärt, ist nach § 22 Absatz 6 zu verfahren.

§ 24 Interpellation

1 Die Interpellation wird beantwortet von

- a) dem Gemeindepräsidenten;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

2 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

§ 25 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

2 Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

3 Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind bei der Gemeindeverwaltung innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§ 26 Obligatorische Urnenabstimmung

1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- c) die einmalige Ausgabe 1.5 Mio. Franken übersteigt.

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 27 aufgehoben^[SA2]

§ 28 Urnenwahl

1 An der Urne werden gewählt

- a) der Gemeindepräsident;
- b) die Mitglieder des Gemeinderats.

2 Stehen für den Gemeinderat nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese als in stiller Wahl gewählt. Der Gemeindepräsident ist im ersten Wahlgang zwingend durch Urnenabstimmung wählen zu lassen.

3.2.2. Gemeindeversammlung

§ 29 Befugnisse

1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite ab Fr. 10'000.-- pro Geschäft, Eigentumsübertragungen unter Vorbehalt von lit. b und c, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
- b) Beschlussfassung über Ankauf von Liegenschaften ab Fr. 500'000.00 pro Fall.
- c) Beschlussfassung über Verkauf von Liegenschaften ab Fr. 500'000.00 pro Fall.
- d) Wahl des Rechnungsprüfungsorgans für die Zeitdauer einer Amtsperiode.

§ 30 Vorbereitung der Traktanden

1 Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

2 Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

3 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen wenn

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

4 Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§ 31 Versammlungsleitung

1 Der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.

2 Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

§ 32 Vorbereitungshandlungen

1 Die Gemeindeversammlung wählt Stimmenzähler.

2 Die Stimmenzähler bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber das Büro.

3 Der Gemeindepräsident

- a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
- b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.

4 Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

§ 33 Verhandlungsablauf

- 1 Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderats erläutert.
- 2 Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.
- 3 Vorbehalten bleiben die Verhandlungen der Motionen und Postulate.
- 4 Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.
- 5 Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderats abzustimmen ist.
- 6 Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.
- 7 Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.
- 8 Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.
- 9 Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

3.2.3. Rechnungsprüfung

§ 34 Rechnungsprüfung

- 1 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.
- 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

3.2.4. Gemeinderat

§ 35 Zusammensetzung

Der Gemeinderat zählt inkl. Gemeindepräsidium 7 Mitglieder.

§ 36 Ersatzmitglieder

- 1 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- 3 Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§ 37 Befugnisse

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben
 - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren, wobei er auf die definierten Führungsgrundsätze achtet und diese bedürfnisgerecht anwendet;
 - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;

- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- i) allgemeine Verwaltung und Überwachung des Gemeindevermögens, der Gemeindefonds, allgemeine Aufsicht über die Kommissionen und Angestellten der Gemeinde;
- j) Anstellung der Gemeindeangestellten, Wahl des Inventurbeamten, des Friedensrichters, der nichtständigen Kommissionen, Delegierten, Verwaltungsräte sowie der Funktionäre;
- k) Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen;
- l) Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
- m) die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren, ihre Pflichtenhefte zu ergänzen und zu genehmigen.

4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 nicht übersteigen.
- b) Ankauf von Liegenschaften bis zum Betrage von Fr. 500'000.00 pro Fall.
- c) Verkauf von Liegenschaften bis zum Betrage von Fr. 500'000.00 pro Fall.
- d) Er gewährt im Rahmen der Gesetzgebung Erlasse und bewilligt die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.

3.2.5. Ressortsystem

§ 38 Ressortsystem

1 Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.

2 Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.

3 In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fallen auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre und Delegationen.

4 Es bestehen folgende Ressorts

- a) Allgemeine Gemeindeverwaltung, Koordination, Finanzen;
- b) Bau und öffentliche Liegenschaften;
- c) Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung;
- d) Gesundheit und soziale Sicherheit;
- e) Bildung;
- f) Tiefbau/Umwelt;
- g) Planung;
- h) Kultur, Sport und Freizeit

5 Die Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte zusammen mit der Kommission vor, stellen Antrag, vertreten im Gemeinderat die Anträge, in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats und vollziehen die Beschlüsse.

4. Kommissionen

§ 39 Ständige Kommissionen

1 Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang I dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen.

2 Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Kommissionsmitgliedern, die während eines Kalenderjahres einem Drittel der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, das Mandat auch vor Ablauf der Amtsdauer entziehen.

§ 40 Nichtständige Kommissionen

1 Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse.

3 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats geregelt.

§ 41 Zusammensetzung

1 Bei den Wahlen durch den Gemeinderat in die ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse sind in der Regel die politischen Parteien bezüglich Mitgliederzahl und Chargierten angemessen proportional zu berücksichtigen.

2 Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissions- und Ausschusssitze sind in der Regel nach dem gleichen Prinzip neu zu besetzen.

§ 42 Aufgaben und Kompetenzen

1 Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften.

2 Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.

3 Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind in Anhang I geregelt.

4 Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen Unterausschüsse zu bilden.

§ 43 Konstituierung

1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidenten zur Konstituierung einberufen.

2 Anträge und allgemeine Berichte der Kommissionen zuhanden des Gemeinderats gehen an den Bereich Administration.

§ 44 Teilnahmerecht Ressortleiter

Der Ressortleiter ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 45 Dienstverhältnis

1 Beamter ist

a) der Gemeindepräsident.

2 Die Gemeindeangestellten sind in der Regel öffentlich-rechtlich angestellt.

3 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

4 Beamte und Behördenmitglieder sind auf Amtsperiode gewählt.

5 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

6 Aushilfen (Teilpensen unter 30 %), befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

§ 46 Gemeindepräsident

1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

2 Der Gemeindepräsident besitzt für nicht im Budget vorgesehene einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 3'000.00 pro Geschäft. Für jährlich wiederkehrende nicht im Budget vorgesehene Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 500.00 pro Geschäft.

3 Er kann Führungsaufgaben an Gemeinderatsmitglieder oder an den Verwaltungsleiter delegieren.

4 Der Gemeindepräsident wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

§ 47 Verwaltungsleiter

1 Der Verwaltungsleiter ist für die operative Verwaltungsführung zuständig.

2 Im Speziellen ist er für folgende Führungsbereiche zuständig

- a) er führt den Personaldienst der Gemeinde;
- b) er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf der Gemeinde.

3 Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsleiter und erlässt die entsprechenden Kompetenzzweisungen.

§ 48 Bereichsleiter Administration (Funktion Gemeinbeschreiber)

1 Der Bereichsleiter Administration führt vor allem den Schriftverkehr und den Bereich Administration.

2 Er ist besonders verantwortlich, dass

- a) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
- b) die Akten geordnet verwaltet werden;
- c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird;
- d) zusammen mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde unterzeichnet werden.

3 Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Administration und erlässt die entsprechenden Kompetenzzweisungen.

§ 49 Bereichsleiter Finanzen (Funktion Finanzverwalter)

1 Der Bereichsleiter Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

2 Er ist besonders verantwortlich, dass

- a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
- b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt wird.

3 Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Finanzen und erlässt die entsprechenden Kompetenzzweisungen.

§ 50 Bereichsleiter Bau

1 Der Bereichsleiter Bau (Bauverwalter) ist vor allem zuständig für die baulichen und planungsrechtlichen Belange der Gemeinde.

2 Er ist besonders verantwortlich für:

- a) die ordnungsgemässe und gesetzeskonforme Abwicklung der Baugesuche;
- b) die Koordination der Ortsplanung;
- c) den Unterhalt der öffentlichen Liegenschaften.

3 Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Bau (Bauverwalter) und erlässt die entsprechenden Kompetenzzweisungen.

§ 51 Bereichsleiter Bildung (Funktion Schulleiter)

- 1 Der Schulleiter steht den Lehrpersonen der Schule und des Kindergartens vor.
- 2 Er ist besonders verantwortlich, dass der Schulbetrieb nach den Weisungen der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat), den kantonalen Vorschriften und dem Schul-Leitbild geführt wird.
- 3 Der Gemeinderat wählt den Schulleiter und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

6. Finanzhaushalt**§ 52 Internes Kontrollsystem**

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems.

§ 53 Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 54 Budget

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 55 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.00, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
- 2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

7. Unternehmen**§ 56 Gemeindeunternehmen**

1 Die Einwohnergemeinde führt die im Anhang III definierten Unternehmen als unselbständige öffentliche Anstalten bzw. als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften.

§ 57 Ausgestaltung

1 Die Gemeinde erfüllt ihre öffentlichen Aufgaben in der Regel selbst.

2 Sie kann unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Spezialgesetzgebung öffentliche Aufgaben

- a) innerhalb der Gemeindeorganisation ausgliedern, indem sie
 - 1.) Verwaltungszweige organisatorisch verselbständigt oder Spezialfinanzierungen bildet;
 - 2.) Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet;
- b) an Dritte auslagern, indem sie
 - 1.) sich an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligt oder solche gründet;
 - 2.) Leistungsvereinbarungen abschliesst.

3 Sie hat dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertreter zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten.

4 Die Kapitalbeteiligung der Gemeinde bleibt Verwaltungsvermögen.

§ 58 Reglement

1 Die vollumfängliche Ausgliederung und die Auslagerung öffentlicher Aufgaben sind in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen.

2 Das Reglement

- a) legt die Form des Unternehmens und die Kapitalbeteiligung fest;
- b) bestimmt die Grundsätze der Organisation;
- c) sichert die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten;
- d) kann zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ermächtigen; in diesem Fall sind die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln;
- e) bestimmt, inwiefern die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde unterstehen.

§ 59 Ertragsüberschüsse

Ertragsüberschüsse können dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen werden, nachdem zuvor die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen und die notwendigen Reserven angelegt worden sind.

§ 60 Aufwandüberschüsse

1 Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen getragen.

2 Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt sind zulässig, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden.

§ 61 Verantwortung und Aufsicht

1 Die Gemeinde gewährleistet in jedem Fall, dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden.

2 Der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt die Unternehmen.

3 Bei der Auslagerung sind der Gemeindeversammlung die Rechnung und der Jahresbericht zur Kenntnis zu bringen.

§ 62 Leistungsvereinbarungen und Controlling

1 Die Gemeinde kann in rechtsetzenden Gemeindereglementen diejenigen Bereiche bezeichnen, in denen der Gemeinderat Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen oder eine kantonale Dienststelle ermächtigen kann, eine bestimmte Leistung zu erbringen.

2 In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass

- a) Wirkungs- oder Leistungsziele und Resultate mess- und überprüfbar sind und evaluiert werden;
- b) die geforderte Qualität erreicht wird;
- c) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
- d) der Rechtsschutz gewährleistet ist.

3 Der Gemeinderat überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.

4 Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

7^{bis} Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ 62^{bis} Beglaubigungen

1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder der Gemeindeschreiber zuständig.

2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten und dem Gemeindeschreiber-Stellvertreter eingeräumt.[SA3]

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 63 Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände

Die Einwohnergemeinde hat die im Anhang III definierten öffentlichen Verträge abgeschlossen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.

§ 64 Formen der Zusammenarbeit

1 Die Gemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie

- a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichtet;
- b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um
 - 1.) gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
 - 2.) bestimmte Aufgaben der Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
- c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligt.

2 Beteiligen sich nur solothurnische Gemeinden und andere solothurnische öffentlich-rechtliche Körperschaften an Unternehmen, sind diese in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren.

9. Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

§ 65 Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

Die Mehrheit der Stimmenden in jeder beteiligten Gemeinde kann beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen.

10. Beschwerderecht

§ 66 Beschwerderecht

1 Wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

3 Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Departement.

4 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

5 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

11. Schlussbestimmungen

§ 67 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 2008 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

12. Inkrafttreten

§ 68 Inkrafttreten

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

2 Die Teilrevision der §§ 38, 50, und 62^{bis} sowie Anhang I treten, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. September 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf beschlossen am 31. Januar 2017.

Der Gemeindepräsident
sign. Rolf Kissling

Die Verwaltungsleiterin a. i.
sign. Christina Bieli

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 27. April 2017 genehmigt.

Die Teilrevision der §§ 38, 50, und 62^{bis} sowie Anhang 1 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf beschlossen am 8. Juni 2021.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Rolf Kissling

Claudia I. Barrer

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom genehmigt.

Anhang I: Kommissionen

1 Abstimmungs- und Wahlbüro

Aufgaben	Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Es überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
Anzahl Mitglieder	5 + 2 Ersatzmitglieder
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betreffende Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

2 Finanzkommission

Aufgaben	Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten. Sie behandelt insbesondere das Budget, die Jahresrechnung und berät Geschäfte, die in die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung fallen, vor.
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betreffende Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

3 Baukommission

Aufgaben	Die Baukommission nimmt die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei und der Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Baureglement wahr.
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betreffende Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

4 Planungskommission

Aufgaben	Die Planungskommission berät den Gemeinderat in sämtlichen Planungs- und Entwicklungsfragen. Sie erarbeitet die notwendigen Planungsinstrumente zuhanden des Gemeinderates vor, damit dieser als Planungsbehörde zeitgerechte und den Entwicklungszielen entsprechende Entscheide fällen kann.
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betroffene Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

5 Tiefbau- und Umweltkommission

Aufgaben	Die Tiefbau- und Umweltkommission führt sämtliche Werkbereiche sowie den Umweltbereich nach den gemeinderätlichen Zielvorgaben. Sie trifft Planungs- und Ausbauvorbereitungen für öffentliche Verkehrsflächen, überwacht die Bauarbeiten und ist zuständig für deren Unterhalt.
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betroffene Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

6 Feuerwehrkommission

Aufgaben	Die Feuerwehrkommission bereitet zusammen mit dem Stab Materialbeschaffungsanträge sowie Personalrekrutierungen vor, regelt und beaufsichtigt das Kurswesen und betreibt eine gezielte Nachfolgeplanung.
Anzahl Mitglieder	gemäss Feuerwehr-Reglement
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betroffene Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	gemäss Feuerwehr-Reglement und nach separatem Pflichtenheft

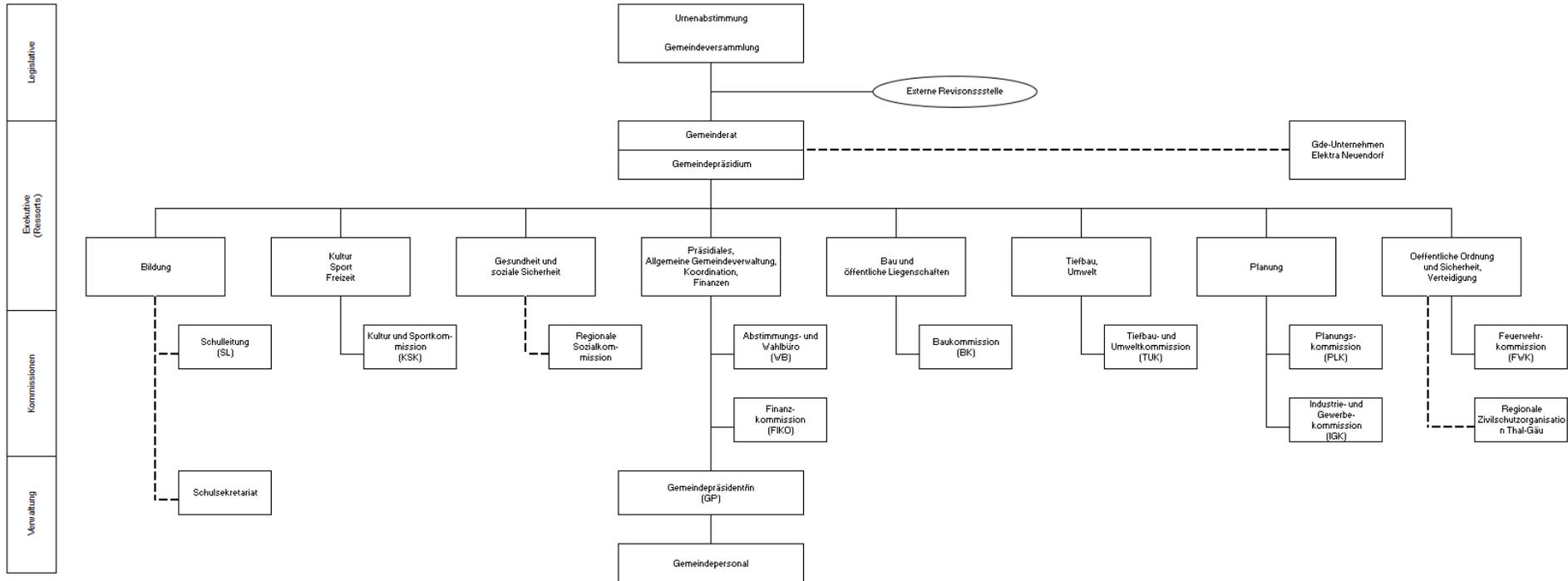
7 Kultur- und Sportkommission

Aufgaben	<p>Die Kultur- und Sportkommission unterstützt den Gemeinderat in allen Belangen bezüglich Kultur und Sport.</p> <p>Sie ist besorgt für den Erhalt aller Kulturgüter sowie das Fördern aller kulturellen Tätigkeiten und bereichert die kulturellen Angebote der Gemeinde.</p> <p>Sie sorgt für die Optimierung des Freizeitangebots für alle Altersschichten in der Gemeinde und unterstützt das aktive Vereinsleben.</p>
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betreffende Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

8 Industrie- und Gewerbekommission

Aufgaben	<p>Die Industrie- und Gewerbekommission betreut die einheimische Industrie und das Gewerbe. Sie berät den Gemeinderat in wirtschaftlichen Entwicklungszeiten und klärt die Bedürfnisse der Industrie und des Gewerbes in periodischen Befragungen/Veranstaltungen zuhanden des Gemeinderates ab.</p>
Anzahl Mitglieder	5
Finanzkompetenzen	dürfen über die im Budget beschlossenen und ihr Sachgebiet betreffende Kredite verfügen.
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

Anhang II: Organigramm Gemeindeorganisation



Anhang III: Öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände, Mitgliedschaften

Öffentlich-rechtliche Verträge

1. Vertrag mit der Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu zur Führungsstruktur bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden

Zweckverbände

1. Zweckverband Kreisschule Gäu
2. Zweckverband Musikschule Gäu
3. Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu
4. Zweckverband Abwasserregion Gäu (ARA Gäu)
5. Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu

Mitgliedschaften

1. Busbetrieb Olten Gösgen Gäu (BOGG)
2. Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu (GAG)
3. Mittulgäubachkommission
4. Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu
5. Solothurnische Vereinigung für Erwachsenen- und Elternbildung
6. Verein "Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu"

Unternehmen

1. Elektra Neuendorf (öffentlich-rechtliche Anstalt)